

Stadt / Markt / Gemeinde
Markt Bad Abbach

Bekanntmachung nach Art. 32 Abs. 1 Satz 4 MeldeG über das Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte an Parteien und Wählergruppen

Nach Art. 32 Abs. 1 des Gesetzes über das Meldewesen (Meldegesetz - MeldeG) darf die Gemeinde als Meldebehörde *im Zusammenhang mit der* Europawahl am 25.05.2014 den Parteien Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Wahlberechtigten erteilen, die nach ihrem Lebensalter bestimmten Gruppen zugeordnet werden (sog. Gruppenauskunft). Die davon Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen. Dieser Widerspruch kann schriftlich oder mündlich bei der Meldebehörde eingelegt werden; er bedarf keiner Begründung, ist von keinen Voraussetzungen abhängig und gilt solange, bis er durch eine gegenteilige Erklärung widerrufen wird.

Die Gemeinde bzw. Meldebehörde darf, falls einer Datenweitergabe nicht widersprochen wurde, Daten nur in den sechs der Stimmabgabe vorausgehenden Monaten weitergeben.

Ort, Datum

Bad Abbach, 02.09.2013

Unterschrift


Kirner 

Angeschlagen am: 02.09.2013

Abgenommen am: _____

Veröffentlicht am: _____ im _____

_____ (Amtsblatt, Zeitung)